

# • • • röseligarte

---

kindertagesstätte

S T A T U T E N

D E S V E R E I N S

K I N D E R T A G E S S T Ä T T E

R Ö S E L I G A R T E

## ART. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen 'Kindertagesstätte Röseligarte' besteht in Bern ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## ART. 2 ZWECK

Der Verein betreibt die 'Kindertagesstätte Röseligarte'. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

## ART. 3 FINANZIELLE MITTEL

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Elternbeiträgen
- Subventionen der Stadt Bern
- Spenden
- Aktivitäten des Vereins

## ART. 4 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## ART. 5 ORGANE DES VEREINS

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

## ART. 6 VEREINSVERSAMMLUNG

Die Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt, spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres. Die Einladung erfolgt spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich an alle Vereinsmitglieder. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

In die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes, des/der Präsident/in und der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins
- Bestätigung von neuen Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- Kauf und Verkauf von Liegenschaften

Die Vereinsversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden, wo nicht ein qualifiziertes Mehr vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsident/in den Ausschlag. Für Statutenänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Stimmvertretung ist ausgeschlossen.

1/10 der Mitglieder, mindestens aber 10, können eine Vereinsversammlung einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, innert 3 Wochen einzuladen.

## ART. 7 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie sind wiederwählbar und arbeiten ehrenamtlich.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht vom Gesetz und den Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig mit mindestens

# röseligarte

kindertagesstätte

3 Mitgliedern. Er beschliesst mit einfachem Mehr.

Bei wichtigen Geschäften - namentlich in Personal- und Finanzfragen sowie bei Konzeptänderungen - hat die Kitaleitung ein Stimmrecht. Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes zu entscheiden, ob ein Geschäft wichtig ist.

Falls nötig, ergänzt sich der Vorstand während einer Verwaltungsperiode selbst (Kooptation). Die Bestätigung der neuen Vorstandsmitglieder erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt über seine Beschlüsse Protokoll. Die rechtsverbindlichen Unterschriften werden durch den Vorstand geregelt.

Der Vorstand hat die Kompetenz, einen Teil seiner Aufgaben an einen Ausschuss und / oder eine Geschäftsführung zu übergeben. Zu diesem Zweck erstellt er ein Organisationsreglement.

## ART. 8 REVISIONSSTELLE

Die Vereinsrechnung wird von einem/er Rechnungsprüfer/in oder von einer anerkannten Treuhandfirma geprüft. Er/sie erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über das Ergebnis. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr, sie ist wiederwählbar.

## ART. 9 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Fördermitgliedern. Sämtliche Mitglieder haben Stimmrecht.

### a. Aktivmitgliedschaft (Eltern)

Eltern, deren Kinder die Kita Röseligarte besuchen, werden durch die Unterzeichnung des Betreuungsvertrags automatisch Aktivmitglied des Vereins.

### b. Fördermitgliedschaft (Gönnerinnen und Gönner, juristische Personen)

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen. Die Mitgliedschaft als Fördermitglied entsteht nach Anmeldung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme als Fördermitglied.

## Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erlischt automatisch bei Austritt des Kindes aus der Kita.

Die Fördermitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt: Der Austritt aus der Fördermitgliedschaft kann jederzeit erfolgen, befreit aber nicht von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages des laufenden Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft muss schriftlich gekündigt werden.
  - Ausschluss: Die Vereinsversammlung kann Mitglieder ausschliessen, wenn diese gegen die Interessen des Vereins verstossen. Vor dem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.
  - Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei Körperschaften
- Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt.

## ART. 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Vereinsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Kommt auf einer ersten Versammlung kein Quorum zustande, entscheidet eine zweite Versammlung mit 2/3 der Anwesenden. Die zweite Versammlung findet frühestens 3 Wochen später statt.

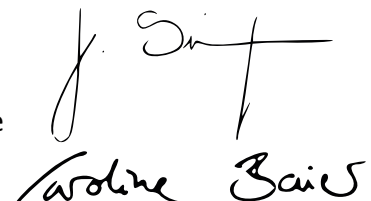
Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fliesst einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Schweiz zu. Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes, eine entsprechende Wahl zu treffen.

DIE STATUTEN WURDEN AN DER VEREINSVERSAMMLUNG VOM 9. 6. 2016 GENEHMIGT UND TRETEN PER SOFORT IN KRAFT.

Bern, den 9. Juni 2016

Die Präsidentin:

Die Verantwortliche  
des Ressorts  
Aussenkontakte:



The image shows two handwritten signatures in black ink. The first signature is a stylized cursive signature, likely of the President. The second signature is 'Caroline Baier', written in a more legible cursive style.